

ISTAT Code	Gemeinden	H E B E S A T Z (in Promille)						F R E I B E T R A G für Hauptwohnung (in euro)	
		Ordentlich	Hauptwohnung	Zweitwohnung	Zweitwohnung mit Aufenthaltsabgabe	nicht vermietet / leerstehend	Baugründe	Einziger	mit Bedingungen
001	Aldein	4						310 ⁽⁷⁾	
002	Andrian	5	4					Entspricht dem Steuerbetrag	
003	Altrei	4						206,58	
004	Eppan an der Weinstrasse	4,5						500 ⁽⁶⁵⁾	
005	Hafling	4 ⁽¹⁾		7		7		Entspricht dem Steuerbetrag	
006	Abtei	5	4,5 ⁽⁴⁾	5	7 ⁽⁴⁾		5	258 ⁽⁴⁾	
007	Barbian	4,8						Entspricht dem Steuerbetrag	
008	Bozen	6	4	6 2 ⁽⁶⁾	6	9 ⁽⁸⁾	6	258	310 ⁽⁷⁸⁾
009	Prags	4	4	7 ⁽⁹⁾	7	7		258 ^(9,10)	
010	Brenner	5		5 ⁽⁵⁸⁾				Entspricht dem Steuerbetrag	
011	Brixen	6 ⁽⁷⁵⁾	4 ⁽⁸⁰⁾	7	7	7	6	258,22	
012	Branzoll	7	5 ^(65,1)					300 ⁽⁶⁵⁾	
013	Bruneck	5,4	4,6					361 ⁽⁸⁸⁾	450 ⁽¹²⁾
014	Kuens	4						500 ⁽¹³⁾	
015	Kaltern an der Weinstrasse	5,5						Entspricht dem Steuerbetrag	
016	Freienfeld	4						Entspricht dem Steuerbetrag	
017	Sand In Taufers	4			6 ⁽⁴⁾			258 ^(65,4)	
018	Kastelbell-Tschars	4						Entspricht dem Steuerbetrag	
019	Kastelruth	4,6 ⁽¹⁴⁾	4,6	7 ⁽¹⁵⁾	7	7	4,6	Entspricht dem Steuerbetrag	
020	Tscherms	4,3						310	
021	Kiens	4			7			232	
022	Klausen	4,7		4,7		4,7			
023	Karneid	5 ⁽¹⁸⁾		6				200	
024	Kurtatsch an der Weinstrasse	5	4,5	5	5		5	335	
025	Kurtinig an der Weinstrasse	4					4 ⁽⁶⁴⁾	300	
026	Corvara	5	5		7 ⁽¹⁹⁾			210	
027	Graun Im Vinschgau	4						304,71 ⁽⁷⁾	
028	Toblach	5,8						568,1	
029	Neumarkt	4,5		5 ⁽²⁰⁾		5	6	200	230 ⁽²¹⁾
030	Pfalzen	4	4	4	7 ^(4,22)	4	4	Entspricht dem Steuerbetrag	
031	Völs am Schlern	4		7 ⁽²³⁾			4	252 ⁽⁵⁷⁾	

ISTAT Code	Gemeinden	H E B E S A T Z (in Promille)						F R E I B E T R A G für Hauptwohnung (in euro)	
		Ordentlich	Hauptwohnung	Zweitwohnung	Zweitwohnung mit Aufenthaltsabgabe	nicht vermietet / leerstehend	Baugründe	Einziger	mit Bedingungen
032	Franzensfeste	4	4			7			
033	Villnöss	4,7	4					400 ⁽⁶³⁾	
034	Gais	4,5			7 ⁽⁴⁾	7 ^(4,25)		260	
035	Gargazon	5	4					450	
036	Glurns	4 ⁽³¹⁾						220 ⁽³¹⁾	
037	Latsch	4						440 ⁽⁸⁹⁾	
038	Algund	4	4	4	4	4	4	600	
039	Lajen	4	4	5,5 ⁽¹⁴⁾	5,5	5,5 ⁽²⁷⁾	4	258	
040	Leifers	5,5	4,5 ⁽⁶⁵⁾	5,5 2 ⁽²⁸⁾		9 ⁽³⁰⁾	5,5	250 ⁽³¹⁾	300 ⁽²⁹⁾
041	Lana	4,4	4					413,17 ⁽⁶⁵⁾	
042	Laas	4						Entspricht dem Steuerbetrag	
043	Laurein	4		5				234,26	
044	Lüsen	4	4	4	4	4	4	Entspricht dem Steuerbetrag	
045	Margreid an der Weinstrasse	5,5	4 ^(1,33)				4 ⁽³³⁾ 7 ⁽³²⁾	Entspricht dem Steuerbetrag	
046	Mals	4						232,41	
047	Enneberg	5 ⁽¹⁾		5	7 ⁽⁴⁾	5		258	
048	Marling	4,5						Entspricht dem Steuerbetrag	
049	Martell	4	4					284,05	
050	Mölten	4	4		6	6 ⁽⁶²⁾	6	258,23	
051	Meran	5,5	4	7 ⁽²⁵⁾	7	7 ⁽³⁶⁾ - 9 ⁽³⁷⁾	5,5	232,41	
052	Welsberg-Taisten	4	4	6	7	6	4	250	
053	Montan	4						480	
054	Moos in Passeier	4 ⁽¹⁾		6				Entspricht dem Steuerbetrag	
055	Nals	4	4	5	5	5	4	Entspricht dem Steuerbetrag	
056	Naturns	4,9	4					520	
057	Natz-Schabs	4	4	4	4	4	4	Entspricht dem Steuerbetrag	
058	Welschnofen	5 ⁽¹⁾		7 ⁽³⁹⁾		7	5	258	
059	Deutschnofen	4						299,55	
060	Auer	6	6					568	
061	St. Ulrich	5	4 ^(1,4,7,41)	7 ⁽⁴⁾	7 ⁽⁴⁾	7 ⁽⁴⁾	5	258,23 ^(1,4,7,65,41)	
062	Partschins	4						361,52	

ISTAT Code	Gemeinden	H E B E S A T Z (in Promille)						F R E I B E T R A G für Hauptwohnung (in euro)	
		Ordentlich	Hauptwohnung	Zweitwohnung	Zweitwohnung mit Aufenthaltsabgabe	nicht vermietet / leerstehend	Baugründe	Einziger	mit Bedingungen
063	Percha	4	4	5	7	7 ⁽²⁵⁾	4	258	
064	Plaus	4,5						568	
065	Waidbruck	4						321,03	
066	Burgstall	4						439	
067	Prad am Stilfserjoch	4						300	
068	Prettau	4						Entspricht dem Steuerbetrag	
069	Proveis	4						199,56	
070	Ratschings	4		4	4	4	4	Entspricht dem Steuerbetrag	
071	Rasen-Antholz	4,4	4		6		4,4	258,23	
072	Ritten	4,5	4,5	7	7	7	4,5	258	
073	Riffian	4						516 ⁽¹³⁾	
074	Mühlbach	4							
075	Rodeneck	4						300	
076	Salurn	5						260 ⁽⁷⁷⁾	
077	Innichen	5,5	4,5		7	7		258,23 ⁽⁶⁵⁾	
079	Jenesien	4		4	4	4	4	258,23 ⁽⁷⁾	
080	St. Leonhard in Passeier	4						285	
081	St. Lorenzen	4						350	
082	St. Martin in Thurn	4,5	4	4,5	7 ⁽⁴³⁾			258	
083	St. Martin in Passeier	4						Entspricht dem Steuerbetrag	300
084	St. Pankraz	4	4						
085	St. Christina In Gröden	5	4,5	7 ^(4,44)	7	7 ⁽⁴⁾			
086	Sarnatal	5,5	4 ^(1,65)				5,5	103,29 ⁽⁴⁶⁾	423,49 ⁽⁴⁶⁾
087	Schenna	4			7			420	
088	Mühlwald	4					4	Entspricht dem Steuerbetrag	
089	Wolkenstein in Gröden	4,5			7			103,29	258 ^(48,65)
091	Schnals	6	5 ⁽⁴⁹⁾	7				258	
092	Sexten	5,5						621	
093	Schlanders	4						Entspricht dem Steuerbetrag	516,45
094	Schluderns	4						300 ⁽⁷⁾	
095	Stilfs	4		7 ⁽³⁶⁾	7 ⁽⁴⁾	7 ⁽²⁵⁾		232,4 ⁽⁸⁵⁾	

ISTAT Code	Gemeinden	H E B E S A T Z (in Promille)						F R E I B E T R A G für Hauptwohnung (in euro)	
		Ordentlich	Hauptwohnung	Zweitwohnung	Zweitwohnung mit Aufenthaltsabgabe	nicht vermietet / leerstehend	Baugründe	Einziger	mit Bedingungen
096	Terenten	4,5			4.50 ⁽⁵⁰⁾		4	Entspricht dem Steuerbetrag	
097	Terlan	4,4		6 ⁽²⁾		6 ⁽²⁾	6	258,23	
098	Tramin an der Weinstrasse	5						Entspricht dem Steuerbetrag	
099	Tisens	4,5						335,69 ⁽⁷⁾	
100	Tiers	4						315	
101	Tirol	5	5	6	6	6 ⁽²⁵⁾	5	Entspricht dem Steuerbetrag	
102	Truden	4,5	4	4,5				248	
103	Taufers Im Münstertal	4,8	4 ^(3,7)					242 ^(6,69)	121 ^(3,69)
104	Ulten	4		5 ⁽⁵⁶⁾				300	
105	Pfatten	4,5	4,5	4,5		4,5	4,5	206,58 ⁽⁶⁵⁾	
106	Olang	4						619,75	
107	Pfirsch	4 ⁽⁷²⁾						335,7 ⁽²⁵⁾	
108	Ahrntal	4						352 ⁽⁵⁷⁾	
109	Gsies	5	4					Entspricht dem Steuerbetrag	
110	Vintl	5						500	
111	Vahrn	4,5	4				5	310	
112	Vöran	4						Entspricht dem Steuerbetrag	
113	Niederdorf	4,5			7			258,23	
114	Villanders	4						439	
115	Sterzing	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5		335	
116	Feldthurns	4						Entspricht dem Steuerbetrag	
117	Wengen	5	4					300 ^(60,69)	
118	U. L. Frau Im Walde - St. Felix	4					4	Entspricht dem Steuerbetrag	232

Alle Daten und eventuelle Fußnoten wurden der Beobachtungsstelle für Preise und Tarife von Seiten der einzelnen Gemeinden übermittelt. Diese sind für die Richtigkeit verantwortlich.

LISTE DER FUSSNOTEN

- [1] auch für Zweitwohnungen, die vom Mieter als Hauptwohnung verwendet werden (mit registriertem Mietvertrag).
- [2] für im Sinne des Art. 38 des D.P.R. Nr. 917/1986 zur Verfügung stehende Wohnungen.
- [3] für die in direkter Nutzleihe abgetretenen Wohnungen.
- [4] der Hebesatz wird auch auf das Zubehör angewandt
- [6] nur für Gebäude, die als Hauptwohnung mit Vertrag gemäß Art. 2, Abs. 3 des Gesetzes 431/98 vermietet werden.
- [7] Gemäß Art. 3 Absatz 56 des Gesetzes vom 23.12.1996 Nr. 662 sind unvermietete Liegenschaften ohne weiteres als Erstwohnungen zu berücksichtigen, wenn deren Eigentümer oder Nutznießer Senioren oder Behinderte sind, die ihren Wohnsitz in Versorgungseinrichtungen haben. Für diese Liegenschaften wird der für die Hauptwohnung vorgesehene Steuersatz sowie der Abzugsbetrag angewandt.
- [8] für unvermietete Wohnungen, für die keine registrierten Mietverträge seit mindestens 2 Jahren aufscheinen. Zum Zwecke der Anwendung des Steuersatzes von 9 Promille gelten folgende Wohnungen nicht als unvermietete Wohnungen: Die Wohnungen, die Verwandten in gerader Linie jeden Grades und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad, kostenlos zur Verfügung gestellt werden, sofern der Entleiher (Verwandte) seinen Wohnsitz in der Wohnung hat und sofern beide Parteien (Steuerpflichtiger und Verwandter) innerhalb der, vom Art. 4 der GIS-Ordnung vorgesehenen Frist, eine Ersatzerklärung gemäß Art. 47 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 vorlegen; Die Wohnungen, für die bei der Agentur für Einnahmen eine unentgeltliche Nutzungsleihe registriert wurde; Die Wohnungen, deren Eigentümer oder Fruchtnießer alte Menschen oder Menschen mit Behinderung sind und die ihren Wohnsitz in Alten- oder Pflegeheimen haben, in denen sie stationär aufgenommen sind, und unter der Voraussetzung, dass diese Wohnungen nicht vermietet sind; Die Hauptwohnung, deren Eigentümer oder Fruchtnießer italienische Staatsbürger sind, die im Ausland ansässig sind; Die Wohnungen, die von deren Eigentümern oder von deren Fruchtnießern für touristische Zwecke benützt werden, einzig für eine einzelne Einheit und für die in dieser Gemeinde die Aufenthaltssteuer eingehoben wird; Die Wohnungen, die von deren Eigentümern oder von deren Fruchtnießern bzw. deren Kindern oder Ehegatten aus Arbeits- oder Studiengründen benützt werden, einzig für eine Einheit. In diesem Fall muss innerhalb des von dem ges. vertr. Dekret Nr. 504/92 für die erste ICI-Einzahlung für das Jahr 2006 vorgesehenen Termins beim zuständigen Amt eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Schule vorgelegt werden; Die Wohnungen in denen einer der Miteigentümer den Wohnsitz hat; Die Wohnungen in denen der nackte Eigentümer den Wohnsitz hat; Die Wohnungen, die nicht benutzbar oder nicht bewohnbar sind und die objektiv und vollkommen ungeeignet sind für den Gebrauch, zu dem sie bestimmt sind, weil Gefahr besteht für die Integrität oder Gesundheit der Personen, und die de facto nicht benützt werden.
- [9] Für die Zweitwohnungen, die als Gästezimmer oder Ferienwohnungen vermietet werden, ist der ordentliche Hebesatz von 4 Promille anzuwenden.
- [12] für Wohnungen, welche vom passiven Steuersubjekt als Hauptwohnung genutzt werden mit Familienmitgliedern mit 100% Invalidität ;
- [13] auch für die nichtvermietete Hauptwohnung von Senioren und arbeitsunfähigen Personen, die ihren Wohnsitz in Alters- und Pflegeheimen haben und für im Ausland ansässige Bürger, vorausgesetzt, dass die betreffende Immobilie nicht vermietet wird.
- [14] auch für die Privatzimmervermieter gemäß L.G. Nr. 12/1995
- [15] Unter Zweitwohnungen versteht man all jene Wohnungen, in denen sich der Eigentümer, der Inhaber dinglicher Rechte, der Mieter oder Leihnehmer mit seiner Familie nicht gewohnheitsmäßig aufhält; Falls nicht alle Familienmitglieder in dieser Wohnung den meldeamtlichen Wohnsitz haben, wird vermutet, dass es sich um eine Zweitwohnung handelt;
- [18] Für alle Garagen und Autoabstellplätze, die in die Kategorie C/6 fallen, beträgt der Hebesatz 4 Promille.
- [19] Steuersatz für Wohneinheiten, die der Aufenthaltssteuer laut Titel II des D.P.R.A. Nr. 29/L vom 20.10.1988 unterliegen, und deren Zubehöre: 7/000
- [20] auch für vermietete Wohnungen
- [21] für die Liegenseinheiten der Katasterkategorien A/2, A/3, A/4, A/5 und A/6, deren Katasterwert höchstens 62.000 Euro beträgt, wenn das Einkommen des Steuerpflichtigen und des eventuell zusammenlebenden Ehepartners nicht höher ist als das Doppelte des Lebensminimums.
- [22] Mit Ausnahme jener Immobilieneinheiten, welche im Eigentum von Dorfansässigen sind. Für diese ist der ordentliche Hebesatz von 4 Promille anzuwenden.
- [23] für all jene Wohnungen, in denen sich der Eigentümer, der Inhaber dinglicher Rechte, der Mieter oder Leihnehmer mit seiner Familie nicht gewohnheitsmäßig aufhält sowie für Wohnungen, die nicht gewerblich genutzt werden
- [25] für Wohnungen, die für mehr als 180 Tage im Jahr nicht vermietet sind.
- [27] Eine Wohnung gilt nur dann als vermietet, wenn sie an Personen vermietet wird, welche ihren meldeamtlichen Wohnsitz in der Wohnung haben.
- [28] Beschränkt auf die als Hauptwohnung vermieteten Gebäude mit Vertrag gemäß Art. 2, Abs. 3 des Gesetzes 431/98 (festgesetzte Höchstmieten).
- [29] Hauptwohnung Grossfamilien: Hauptwohnung des Steuerzahlers und seiner Familie bestehend aus mindestens 6 Mitgliedern und einem Gesamteinkommen aller Familienmitglieder bezogen auf das Jahr 2006 von weniger als 60.000,00 Euro.
- [30] Beschränkt auf die unvermieteten Wohnungen, für welche seit mindestens zwei Jahren kein Mietvertrag registriert wurde.
- [31] Als Hauptwohnungen werden jene nicht vermieteten Wohneinheiten angesehen, deren Besitzer oder Fruchtnießer Senioren oder Behinderte sind, welche ihren Wohnsitz in Alters- oder Pflegeheimen haben. Gegenständliche Regelung ist auf ein Jahr ab dem Datum der Verlegung des Wohnsitzes ins Alters- oder Pflegeheim beschränkt.
- [32] Für Baugründe gemäß Art. 2, Buchstabe b) des gesetzesvertretenden Dekretes vom 30.12.1992, Nr. 504, ausgenommen Gründe des geförderten Wohnbaues
- [33] Für Gründe, des geförderten Wohnbaues
- [36] Für Immobilien der Katasterkategorien A (Wohnungen), ausgenommen die Kategorie A10 (Büros), die nicht an Personen vermietet sind, die in derselben Wohneinheit den eigenen Wohnsitz und den ihrer meldeamtlichen Familie haben.
- [37] Nur für ansässige Familien.
- [39] für Wohnungen, die nicht als Erstwohnung oder gleichgestellte zu betrachten sind. Von der Erhöhung des Hebesatzes auf 7 Promille ausgenommen sind die Liegenseinheiten, welche den Personen gehören, die in Altersheimen oder anderen Fürsorgeanstalten dauerhaft untergebracht sind, und diesen als Hauptwohnung dienen sowie Liegenseinheiten, die dem Eigentümer oder dessen

- Familienangehörigen zur Ausübung der gewerblichen Zimmer- oder Vermietungstätigkeit nach den Modalitäten des D.P.L.A. vom 27.08.1996, Nr. 32 dienen
- [41] 4 Promille für die Erstwohnungen und deren Zubehörsliegenschaften, obwohl im Kataster getrennt eingetragen; - 4 Promille für die Wohnungen, welche mit registriertem Vertrag an ansässige Personen vermietet werden, unter der Bedingung, dass der Mieter in d
- [43] Nur falls der Eigentümer oder Inhaber des Fruchtgenusses, des Nutzungs- oder des Wohnrechtes nicht in der Gemeinde den Wohnsitz oder den Rechtsitz haben.
- [44] für 'Zweitwohnungen' und deren Zubehörsliegenschaften, also Wohnungen welche mit Mietvertrag vermietet werden oder für den Eigengebrauch dienen oder leerstehen. Wohnheiten, für welche die Mitteilung betreffend die Zimmervermietung gemacht wurde, unterliegen diesem Hebesatz nicht.
- [46] für Wohnheiten der Katasterkategorien A/2, A/3, A/4, A/5, A/6, A/9 und A/11.
- [48] für die Wohnheiten der Katasterkategorien A/2, A/3, A/4, A/5, A/6, A/7, A/8 und A/9.
- [49] Auch konventionierte Wohnungen werden den Hauptwohnungen gleichgestellt, wenn der Mieter dort seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat.
- [50] Dieser Hebesatz wird für Zweitwohnungen angewandt, welche auch der Aufenthaltsabgabe unterliegen.
- [56] Für nicht mit registriertem Mietvertrag oder mit registriertem Leihvertrag überlassenen Wohnungen
- [57] Der festgesetzte Freibetrag für Hauptwohnungen kann auch auf Wohnungen ausgedehnt werden dessen Besitzer oder Inhaber eines dinglichen Rechtes aufgrund einer dauerhaften Einlieferung in Altersheimen oder Pflegestationen seinen Wohnsitz hat und dessen Wohnung nicht vermietet ist.
- [58] Der Hebesatz von 6 Promille ist anzuwenden für Wohnungen, welche nicht als Erstwohnung gelten
- [62] leerstehende Wohnungen mit Zubehör: als leerstehende Wohnungen werden jene Immobilien bezeichnet, welche als eigene Baueinheit im Gebäudekataster erfasst sind und im Meldeamt keine Person bzw. Familie mit eigenem Familienbogen in dieser Wohnung gemeldet ist. Bei vermieteten Wohnungen wird der Steuersatz für leerstehende Wohnung angewandt, wenn kein registrierter Mietverträge vorliegt und der Mieter nicht seinen meldeamtlichen Wohnsitz in dieser Wohnung angemeldet hat.
- [63] Ergänzung mit Beschluss Nr. 67 vom 12.12.2007 festgelegt:- Der Hauptwohnung gleichgestellt ist auch die Wohnung des Steuerpflichtigen, dem mit richterlicher Trennungs- bzw. Scheidungsverfügung die eheliche Wohnung nicht zugewiesen wurde. Auf diese Wohnungen vorgesehene Hebesatz und der für dieselben festgesetzte Freibetrag angewandt. Um in den Genuss der Vergünstigung zu gelangen, muss der interessierte Steuerpflichtige eine Kopie der gerichtlichen Verfügung innerhalb der Abgabefrist der Erklärung über die Gemeindeimmobiliensteuer abgeben.- Der Hauptwohnung gleichgestellt ist auch die Wohnung im Eigentum oder Fruchtgenuss von Senioren oder Menschen mit Behinderung, welche aufgrund einer dauerhaften Unterbringung ihren Wohnsitz in Alters- oder Pflegeheimen erwerben. Die Gleichstellung wird anerkannt unter der Voraussetzung, dass die betroffene Wohnung nicht bewohnt bzw. benutzt ist. Auf diese Wohnungen werden der für die Hauptwohnungen vorgesehene Hebesatz und der für dieselben festgesetzte Freibetrag angewandt.
- [64] Auf freie Baugründe ist ab Beginn des dritten Jahres nach ihrem Erwerb bis zur Baubeginnmeldung der erhöhte Hebesatz von 7 Promille anzuwenden.
- [65] Die unvermieteten Liegenschaften sind ohne weiteres als Erstwohnungen zu berücksichtigen, wenn deren Eigentümer oder Nutznießer Senioren oder Behinderte sind, die ihren Wohnsitz in Versorgungseinrichtungen haben.
- [69] Mit G.D. Nr. 93/2008 wurden die Hauptwohnungen, die der Hauptwohnung gleichgestellten Wohnungen und die in unentgeltlicher Nutzleihe in direkter Linie abgetretenen Wohnungen ab dem 01.01.2008 gänzlich von der Gemeindeimmobiliensteuer befreit.
- [72] Die Hauptwohnung mit Zubehör ist ICI-befreit. Für alle weiteren Kategorien (Zweitwohnung, Zweitwohnung mit Aufenthaltsabgabe, nicht vermietet/leerstehend) gilt ein einheitlicher ordentlicher Hebesatz von 4 Promille.
- [75] Ordentlicher Steuersatz von 6 % für Immobilien Typ A/10 - B - C - D
- [77] Anerkannter Abzug für Immobilien die auf die gleiche Weise der Hauptwohnungen angesehen werden.
- [78] Abzug von 310 EURO für Besitzer einer zur Hauptwohnung bestimmten Immobilieneinheit, deren Familieneinkommen des Jahres 2008 nicht mehr als das Doppelte des Grundbedarfes beträgt, der aufgrund der für das Jahr 2009 mit Dekret des Landeshauptmannes festgesetzten Kriterien berechnet wird. Als Familieneinkommen ist das Gesamteinkommen (abzüglich des für die Hauptwohnung zustehenden Freibetrages) aller Familienmitglieder in Betracht zu ziehen. Für die Bestimmung der Anzahl der Familienmitglieder ist die Situation am 1. Jänner 2009 ausschlaggebend.
- [80] Herabgesetzter Steuersatz 4 % für alle Immobilien der Kategorien A/1 bis A/11 ausgenommen A/10 (Büros und private Studios) - für zur Verfügung stehende Unterkünfte von Bürgern, die in AIRE eingetragen sind mit Freibetrag von 258,22 Euro und maximal 2 Zubehören- für Wohnungen der Kat. A/1, A/8 e A/9, die als Hauptwohnungen benutzt werden mit Steuerfreibetrag von 258,22 Euro- Unterkünfte, die mit registriertem Vertrag vermietet sind und als Hauptwohnung benützt werden laut Art. 2 - Abs. 4 des Gesetzes 431/1998 laut den Kriterien des Gebietsabkommens, mitinbegriffen die entsprechenden Zubehöre (max. zwei) Steuerfrei sind Wohnungen:- steuerpflichtiger ansässiger Personen- ansässiger Mitglieder von Wohnbaugenossenschaften mit ungeteiltem Eigentum- die in unentgeltlicher Nutzungsleihe an Verwandte in gerader Linie bis zum ersten Grad oder in Seitenlinie bis zum zweiten Grad (mit Behinderung) mit verpflichtendem Wohnsitz abgetreten wurden- älterer Personen, die in Altersheimen ansässig sind und die zu deren Verfügung stehen- von getrennten oder geschiedenen Personen, die die Wohnung nicht zugewiesen bekommen haben, mit Trennungs-/Scheidungsurkunde, sofern sie keine weitere Wohnung oder Anteil einer Wohnung in derselben Gemeinde besitzen- auch bis zu max. 2 Zubehöre (C/6 oder C/2)
- [85] Im Sinne des Art. 3, Abs. 56 des Gesetzes Nr. 662/96 gilt die von Senioren oder Behinderten als Eigentum oder in Nutznießung besessene Wohnheit als direkt genutzte Erstwohnung, falls die angeführten Personen infolge von ständiger Unterbringung in einem Altenheim oder Krankenhaus wohnhaft sind; dies unter der Bedingung, dass diese nicht vermietet ist.
- [88] Der Hauptwohnung gleichgestellt ist auch die Wohnung im Eigentum oder Fruchtgenuss von Senioren oder Menschen mit Behinderung, die aufgrund einer dauerhaften Unterbringung ihren Wohnsitz in Alters- oder Pflegeheimen haben. Die Gleichstellung wird anerkannt unter der Voraussetzung, dass die betroffene Wohnung nicht vermietet ist. Auf diese Wohnungen werden der für die Hauptwohnung vorgesehene Hebesatz und Freibetrag angewandt.
- [89] Die für die Hauptwohnung vorgesehenen Steuervergünstigungen finden auch für die Liegenschaftseinheiten Anwendung, welche im Eigentum oder Fruchtgenuss von Betagten und Behinderten sind, welche den Wohnsitz im Alten- oder Pflegeheimen aufschlagen, u.z. aufgrund einer dauerhaften Aufnahme, unter der Voraussetzung dass diese nicht vermietet ist.